

## Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 7 vom 3. April 2009

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);</b>	
- Erweiterung der KTL-Vorbehandlung um zwei Beizbecken in der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen bei der <b>Firma Benteler Automobiltechnik GmbH, Schwandorf</b>	2
- <b>Max Bögl Roh- und Baustoffe GmbH &amp; Co. KG:</b> Genehmigung der Änderung der Errichtung und des Betriebs des Steinbruchs Döllnitz	4
- <b>Georg Huber Schotterwerk Rötz Inh. Josef Rappl GmbH &amp; Co. KG:</b> Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit des bestehenden Asphaltmischwerks Winklarn	5
<b>Übung der Bundeswehr</b>	7
<b>Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009</b>	7
<b>Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009</b>	8
<b>Sparkasse Schwandorf; Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern</b>	10

Herausgeber, Druck und Redaktion:  
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf  
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110  
Email: [pressestelle@landkreis-schwandorf.de](mailto:pressestelle@landkreis-schwandorf.de)  
[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erweiterung der KTL-Vorbehandlung in der bestehenden Anlage zur Oberflächen-  
behandlung von Metallen der Firma Benteler Automobiltechnik GmbH, Bellstrasse  
12, 92421 Schwandorf, um zwei Beizbecken im Werk Schwandorf (Flurnummer  
843/1, Gemarkung Schwandorf)**

Die Firma Benteler Automobiltechnik GmbH hat beim Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 24.06.2008 einen Antrag auf Erweiterung der KTL-Vorbehandlung in der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen um zwei Beizbecken vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 23.03.2009, Az. 3113-824/09034 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für dieses Vorhaben mit Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 23.03.2009 werden hiermit gemäß § 10 Abs.7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1 Der Benteler Automobiltechnik GmbH wird nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 3 und 5 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen auf der Flurnummer 843/1 der Gemarkung Schwandorf erteilt.

2 Die Nummer I.1 der wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf zugunsten der Benteler Automobiltechnik GmbH zum Einleiten ihrer Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Großen Kreisstadt Schwandorf vom 20.03.2001, Az 320-641.1633 erhält folgende Fassung:

“Der Abwasservolumenstrom darf 4,0 m<sup>3</sup>/h und 300 m<sup>3</sup>/w nicht überschreiten.“

3 Planunterlagen ...

4 Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Die Vorbehandlungsanlage der kathodischen Tauchlackierung (KTL) und die KTL werden im 4-Schichtbetrieb an 6 Werktagen pro Woche betrieben.

Sie bestehen aus folgenden Einrichtungen, in denen die genannten Verfahrensschritte durchgeführt werden:

Zone	Verfahrensschritt	Badvolumen [m <sup>3</sup> ]	Stoff
1	Spritzentfettung		Alkalische Lösung
2	Tauchentfettung 1	7,5	Alkalische Lösung
2	Tauchentfettung 2	7,5	Alkalische Lösung
3	Spülen 1	7,5	Wasser
4	Beizen 1 – neu (Entzunderung)	7,5	Phosphorsäure, Schwefelsäure
4	Beizen 2 – neu (Entzunderung)	7,5	Phosphorsäure, Schwefelsäure
5	Spülen 2 – neu	7,5	Wasser (pH 2,0-4,0)
6	Spülen 3 – neu	7,5	Wasser
7	Aktivierung	7,5	Natriumpyrophosphat
8	Phosphatierung	2 x 8	Salpetersäure, Phosphorsäure, Nickelsalze
9	Spülen 4	7,5	Wasser

Zone	Verfahrensschritt	Badvolumen [m³]	Stoff
10	Spülen 5	7,5	Wasser
11	Passivierung	7,5	Hexafluorzirkonsäure, Fluorwasserstoffsäure
12	VE-Spüle	7,5	VE-Wasser
13	KTL	12	Epoxid, organisches Lösemittel (1-Methoxy-2-Propanol, 3-Butoxy-2-Propanol)
14	KTL (UF) Spülen 1	7,5	Wasser mit organischem Lösemittel (Butylglykol, 1-Phenoxypropan-2-ol)
15	KTL (UF) Spülen 2	7,5	Wasser mit organischem Lösemittel (Butylglykol, 1-Phenoxypropan-2-ol)
16	Trockner		
17	TNV		

#### Technische Daten

#### Trockner / TNV

<b>Beheizung:</b>	indirekt über TNV-Einschubgerät und direkt über Stützbrenner
<b>Umluftmenge:</b>	2 x 25.000 m³/h
<b>Abluftmenge über TNV:</b>	4000 Nm³/h
<b>Gesamtwärmebedarf:</b>	ca. 600 kW
<b>Installierte Wärmeleistung:</b>	TNV 350 kW, Erdgas; Stützbrenner 350 kW, Erdgas
<b>Gesamtdampfraum:</b>	~ 591 m³
<b>Nutzraum:</b>	~ 170 m³
<b>Frischlftwechsel:</b>	0,11-fach
<b>Sonstige Volumenströme:</b>	
<b>Abluftmenge:</b>	über <i>Vorbehandlung/KTL</i> : 30.000 m³/h
<b>Zuluft Trockenofen:</b>	2 x 2000 m³/h
<b>Zuluft/Abluft Kühlzone:</b>	je 30.000 m³/h

5 Nebenbestimmungen ...

6 Kosten ...

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Freistaat Bayern- und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abdrucke für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Bescheid und seine Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 06. April 2009 bis einschließlich zum 20. April 2009 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 122, zur Einsichtnahme auf.

-----

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Max Bögl Roh- und Baustoffe GmbH & Co. KG, Schlierferhaide 2, 92369 Sengenthal  
immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Änderung der Errichtung und des  
Betriebs des Steinbruchs Döllnitz (Fl.Nrn. 2139 und 2139/3 jeweils der Gemarkung  
Saltendorf) durch**

- a) Verlängerung der Errichtungs- und der Betriebsdauer von Steinbruch (Genehmigungsbescheid vom 01.07.2005) und Edelsplittanlage (Genehmigungsbescheid vom 29.08.2007),
- b) Entfall der Zweckbestimmung „Weiterbau der A6“ von Steinbruch und Edelsplittanlage und
- c) Reduzierung des Zu- und Abfahrtsverkehrs von max. 170 Voll- und Leerfahrten pro Tag auf max. 100 Voll- und Leerfahrten pro Tag mit max. 25-Tonnen-Sattelaufliegern zum Abbau und zur Aufbereitung des noch vorhandenen Restvolumens an Gestein, dessen Abbau mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 01.07.2005 erstmals zugelassen wurde

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids mit vorgenannter Genehmigung vom 18.03.2009 werden hiermit gem. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht:

**1. GENEHMIGUNG**

Der Max Bögl Roh- und Baustoffe GmbH & Co. KG mit Sitz in 92369 Sengenthal wird nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 3 und 4 dieses Bescheids die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Errichtung und des Betriebs des Steinbruchs Döllnitz (Fl.Nrn. 2139 und 2139/3 jeweils der Gemarkung Saltendorf) durch

- a) Verlängerung der Errichtungs- und der Betriebsdauer von Steinbruch (Genehmigungsbescheid vom 01.07.2005) und Edelsplittanlage (Genehmigungsbescheid vom 29.08.2007) jeweils bis 31.12.2018,
- b) Entfall der Zweckbestimmung „Weiterbau der A6“ von Steinbruch und Edelsplittanlage und
- c) Reduzierung des Zu- und Abfahrtsverkehrs von max. 170 Voll- und Leerfahrten pro Tag auf max. 100 Voll- und Leerfahrten pro Tag mit max. 25-Tonnen-Sattelaufliegern

zum Abbau und zur Aufbereitung des noch vorhandenen Restvolumens an Gestein, dessen Abbau mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 01.07.2005 erstmals zugelassen wurde, erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die notwendige abgrabungsrechtliche Genehmigung, die erforderliche Baugenehmigung sowie die notwendige Erlaubnis nach der Verordnung über den Naturpark Oberpfälzer Wald ein.

**2. GENEHMIGUNGSUMFANG**

Die Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids gestattet die weitere Errichtung und den weiteren Betrieb des Steinbruchs Döllnitz im Umfang und nach Maßgabe der

- immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 01.07.2005, ausgenommen der dort geregelten Errichtung und des dort geregelten Betriebs von Brecher- und Klassieranlagen,
- immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 29.08.2007,
- der Änderungsanzeigen vom 06.09.2005 und vom 11.03.2008 sowie

- der nachträgliche Anordnung vom 29.09.2005 zur Änderungsanzeige vom 06.09.2005, soweit Regelungen in diesem Bescheid nicht entgegenstehen. Insbesondere gelten im vorgenannten Umfang sämtliche Nebenbestimmungen aus den Genehmigungen vom 01.07.2005 und vom 29.08.2007 fort.

3. **PLANUNTERLAGEN ...**
4. **NEBENBESTIMMUNGEN** (Der Genehmigungsbescheid enthält aufschiebende und auflösende Bedingungen, eine Befristung, Auflagen, u.a. zum Naturschutz sowie Auflagenvorbehalte)
5. **GELTUNGSDAUER ...**
6. **HINWEISE ...**
7. **KOSTEN ...**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Im Interesse eines schnellen Verfahrens bitten wir Sie, Ihre Klage ausreichend zu begründen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Im Falle eines erfolglosen Klageverfahrens können weitere Kosten entstehen.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 04.04.2009 bis einschließlich 17.04.2009, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

-----

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Georg Huber Schotterwerk Rötze Inh. Josef Rappl GmbH & Co. KG, Rötze Str. 33, 92559 Winklarn:**

immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit des bestehenden Asphaltmischwerks auf der Fl.Nr. 754 der Gemarkung Winklarn

- a) durch den Einsatz von Braunkohlestaub als Brennstoff,
- b) durch Erhöhung des vorhandenen Kamins mit einer Höhe von 28 m auf 30 m und
- c) durch Errichtung und Betrieb eines 120 m<sup>3</sup>-Silos für Braunkohlestaub

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 30.03.2009 mit vorgenannter Genehmigung werden hiermit gem. § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht:

## **1. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG**

Der Georg Huber Schotterwerk Rötz Inh. Josef Rappl GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 2 und 3 dieses Bescheids die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit des bestehenden Asphaltmischwerks auf der Fl.Nr. 754 der Gemarkung Winklarn

- a) durch den Einsatz von Braunkohlestaub als Brennstoff,
- b) durch Erhöhung des vorhandenen Kamins mit einer Höhe von 28 m auf 30 m und
- c) durch Errichtung und Betrieb eines 120 m<sup>3</sup>-Silos für Braunkohlestaub

erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung ein.

## **2. PLANUNTERLAGEN ...**

3. **NEBENBESTIMMUNGEN** (aufschiebende Bedingung, allgemeine Auflagen sowie Auflagen zum Arbeitsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung)

## **4. GELTUNGSDAUER ...**

## **5. HINWEISE ...**

## **6. KOSTEN ...**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Im Interesse eines schnellen Verfahrens bitten wir Sie, Ihre Klage ausreichend zu begründen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Im Falle eines erfolglosen Klageverfahrens können weitere Kosten entstehen.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 04.04.2009 bis einschließlich 17.04.2009, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

-----

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 27.04. bis 30.04.2009 eine Fernmeldeübung durch.

Bezeichnung: Schnelle Fanfare II/09  
Übungsgruppe: Fernmeldebataillon 4, Cham

Übungsraum:  
Südlicher Landkreis Schwandorf (Kreisgebiet südlich der St. 2151, Linie Neunburg vorm Wald – Schwarzenfeld – Freihöls)

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet. Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind ebenfalls keine gemeldet. Da die Fahrzeugkolonnen in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist auf den Nebenstrecken während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 03.04.2009  
Landratsamt Schwandorf  
Liedtke  
Landrat

## Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

### I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	915.100 Euro und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	133.400 Euro ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **(1) Betriebskostenumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 290.800 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 der Satzung.

#### **(2) Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 50.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 der Satzung.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 23.03.2009, Az: 12-1512-SAD-Z-2-28, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer Nr. 8.3, 92507 Nabburg, auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nabburg, 30.03.2009

Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

Schärtl

Zweckverbandsvorsitzender

#### **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**

#### I.

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Versammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal in ihrer öffentlichen Sitzung am 05. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

## § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt.

(2) Er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.045.400 EUR**  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **573.700 EUR**  
ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **168.100 EUR** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### **Betriebskostenumlage, Investitionsumlage**

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

**785.000 EUR**

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

2/3 der Umlage: Nittenau	50,40 %	1/3 der Umlage: Nittenau	48,45 %
Bruck	24,80 %	Bruck	22,61 %
Bodenwöhr	24,80 %	Bodenwöhr	28,94 %

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

**380.000 EUR**

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Nittenau	50,4 %
Bruck	24,8 %
Bodenwöhr	24,8 %

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **174.200 EUR** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 26. März 2009 (Az.: 2.1-941) für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 168.100 € die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Das Landratsamt hat zudem festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine weiteren nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Nittenau, 1.Obergeschoss, Zimmer-Nr. 15, Gerichtsstraße 13, 93149 Nittenau während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereitgehalten.

Nittenau, 30.03.2009  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal  
Bley  
Verbandsvorsitzender

#### **Sparkasse im Landkreis Schwandorf; Aufgebot zum Verlust der Sparkassenbücher Nr. 3406226807 und Nr. 4601436340**

Die von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, ausgestellten **Sparkassenbücher**

**Nr. 3406226807 und Nr. 4601436340**

sind zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den jeweiligen Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

-----

#### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Postgartenstr. 4–6, 92421 Schwandorf, ausgestellten **Sparkassenbuch**

**Nr. 340 681 4339**

wurde am 15.12.2008 durch den Vorstand der Sparkasse aufgeboden und das Aufgebot im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben wurden, wird gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend bezeichnete Urkunde **für kraftlos erklärt**.

Schwandorf, März 2009  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
Hagl  
Vorsitzender des Vorstandes

Bühner  
Mitglied des Vorstandes